

fall entrichten, der aber mit 1 Pfund Stebler abgelöst werden kann.

Ziehen nicht leibeigene Wittwen oder Töchter von den fallbaren Gütern fort, also daß sie keine fallbaren Güter mehr besitzen und sterben dann, so sind sie keinen fall mehr schuldig.

Wenn markgräfliche Leibeigene sterben, welche fallbare Klostergüter bewirtschaftet haben, so hat den ersten und besten fall der Markgraf, den zweiten das Gotteshaus. Wenn die fallbaren Leute nur ein halb Vieh haben, so kann doch das beste Haupt um den halben Theil gefallen werden.

Wenn sich Gotteshausleute in eine andere Herrschaft verheirathen, so sind sie schuldig, jährlich 6 Plapphart dem Gotteshause zu geben, als ein Zeichen der Angehörigkeit.

Weilen die von Vogelbach und etliche auf dem Walde sich nicht für Dinghörige wollen bekennen, so soll über sie von dem Dinggerichte zu Obereggenen und von den Rubern erkannt werden.“

Dieser Vertrag erlitt bald wieder Anfechtungen und wurde deshalb am 10. Oktober 1548 vor den angerufenen königlichen Kommissarien revidiert. Der Anspruch des Markgrafen auf den ganzen Blauen blieb vorerst offen. „Wegen der Probstei Bürgeln und Sizenkirch solle sich der markgräfl. Amtmann oder der Vogt zu Sausenburg mit 30 β Stebler begnügen und nicht das beste Schwein präbendieren. Es sollen die markgräfl. Unterthanen, die von der Probstei Schuppisgüter¹⁸⁾ bestanden und Zinsen schuldig bleiben, hierfür 3 Schilling Stebler, 1 Tmmy Haber und 4 Eier jährlich zu zahlen schuldig sein von jeder Tauchert.

Der Probst bot sich an, wie bisher den Mannwart zu stellen, und er gibt die Zusage, denen von Obereggenen aus freiwilliger Mildigkeit und der Probst von Weitenau den dortigen Angehörigen zu Fasnacht ein Viertel von einem Kalb zu einem Fasnachtsbraten, einen Sester Mehl und 16 Maß Wein und denen von Vogelbach halb so viel zu geben, dessen dann die Unterthanen zufrieden gewesen, daß es bei demseligen, wie von Alters her

bleiben soll, auch bei dem Branntwein, so dem Probste zu Bürgeln gehörig.

Item der fall zu Obereggenen soll dem Propste zu Bürgeln also folgen; wenn ein Leibeigener von Bürgeln Güter hätte, so solle er dennoch nur einen fall schuldig sein, welche aber von einer anderen Probstei auch Güter nutzte, der ist an jedem Orte einen besonderen fall schuldig, so auch die Leute von Sizenkirch, die von beiden Probsteien Güter besitzen. Item soll auch ein Jeder, der Schuppis oder andere fallbare Güter nutzte, wenig oder viel, von solchen einen besonderen fall, wie von Alters her zu geben schuldig sein (neben dem fall der Leibeigenschaft), mit Ausnahme der von Obereggenen, welche nur einen fall zu geben haben.

Weil der Markgraf 9 Saum Wein Vogtrecht vom Gotteshaus zu empfangen hat, so solle er ernstlich schaffen, daß den sanctblasischen Präbsten die ihnen in den markgräflichen Orten zustehenden Wein, Frucht und Zehnten richtig geliefert werden.“

Weitere Regelungen durch die königlichen Kommissarien betrafen die Beschwerden der Weitenauer gegen den Probst, welche jedoch nicht gerade hierher gehören.

Copialbuch von Bürgeln. liber. origin. monasteri Blasii 1716, p. 120 sc.

Vorstehende Zeilen geben ein beredtes Bild von den Abgaben, mit welchen der Bauer geplagt war; die verhassteste Abgabe war der Todesfall oder das Besthaupt. Wir werden später noch an einigen wenigen Beispielen sehen, mit welcher Härte diese Abgabe eingetrieben wurde. Doppelt schwer hatte der Bauer zu tragen, welcher dem Gotteshause und dem Markgrafen gerecht werden sollte.

Die weiteren Schicksale der Probstei während der Reformation, des Bauernkrieges und der Schrecknisse des dreißigjährigen Krieges, die Blüthezeit Bürgelns unter Fürstabt M. Gerbert und die Ereignisse, die 1806 das Ende der geistlichen Herrschaft herbeiführten, gedenken wir gelegentlich in einem besonderen Aufsätze zu behandeln.

